

Beschlussempfehlung

Hannover, den 04.11.2020

Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie weiterer Gesetze zum Naturschutzrecht

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 18/7041

Berichterstattung: Abg. Frank Oesterhelweg (CDU)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz empfiehlt dem Landtag, den Gesetzesentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Axel Miesner
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/7041

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie weiterer Gesetze zum Naturschutzrecht

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
2. § 5 wird gestrichen.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.
 - c) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Ergänzend zu § 17 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG werden im Kompensationsverzeichnis auch erfasst

1. die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, für die eine Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG verwendet worden ist, und die dafür in Anspruch genommenen Flächen und
2. die notwendigen Maßnahmen nach § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes ‚Natura 2000‘.

²Ergänzend zu § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG übermitteln

1. die Behörde, der nach Absatz 4 eine Ersatzzahlung zugeflossen ist, zu Maßnahmen und Flächen nach Satz 1 Nr. 1 und

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie weiterer Gesetze zum Naturschutzrecht

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) *unverändert*
 - b) *unverändert*
 - c) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Ergänzend zu § 17 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG werden im Kompensationsverzeichnis auch erfasst

1. die **auf Flächen bezogenen** Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG _____ **sowie** die für **diese Maßnahmen** in Anspruch genommenen Flächen und
2. die nach § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes ‚Natura 2000‘ notwendigen Maßnahmen.

²Ergänzend zu § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG übermitteln

1. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/7041

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

2. die nach § 26 Satz 1 dieses Gesetzes und die nach § 34 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG zuständige Behörde zu Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 2

der Naturschutzbehörde die erforderlichen Angaben. ³Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zu der Erfassung nach Satz 1 und der Übermittlung nach Satz 2 einschließlich des Kompensationsverzeichnisses zu bestimmen.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Von einer Auslegung nach Absatz 2 kann abgesehen werden, wenn vor dem Erlass einer Verordnung nach § 21 Abs. 1 oder § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten angehört werden.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 7 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „oder der räumliche Geltungsbereich der Verordnung über das Gebiet der erlassenden Naturschutzbehörde hinausreicht“ eingefügt.

- bb) Es wird der folgende Satz 8 angefügt:

„⁸Für eine nach dem 31. Dezember 2020 ausgefertigte Verordnung ist eine Begründung vorzuhalten; Satz 3 gilt entsprechend.“

- c) In Absatz 9 Satz 1 werden nach der Verweisung „§ 22 Abs. 3 Satz 1“ das Komma und die Worte „der Flächen im Sinne von § 22 Abs. 4 Satz 1“ gestrichen.

5. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden am Ende ein Semikolon und die Worte „eine durch Satzung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Satz 2, vorgesehene Geldersatzleistung steht der Gemeinde zu“ eingefügt.

2. die nach § 26 Satz 1 dieses Gesetzes _____ zuständige Behörde zu Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 2

der Naturschutzbehörde die erforderlichen Angaben. ³Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zu der Erfassung nach Satz 1 und der Übermittlung nach Satz 2 einschließlich des Kompensationsverzeichnisses zu bestimmen.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) *unverändert*

- bb) Es wird der folgende Satz 8 angefügt:

„⁸Für eine nach dem 31. Dezember 2020 ausgefertigte Verordnung ist **die auf der Grundlage des Beteiligungsverfahrens fortgeschriebene Begründung zur Einsichtnahme** vorzuhalten; Satz 3 gilt entsprechend.“

- c) In Absatz 9 Satz 1 werden nach der Verweisung „§ 22 Abs. 3 Satz 1“ das Komma und die **Angabe** „der Flächen im Sinne von § 22 Abs. 4 Satz 1“ gestrichen.

5. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 **wird wie folgt geändert:**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/7041

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
- „²Ist die Geldersatzleistung in einer Satzung nach Absatz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Satz 2, vorgesehen, so steht sie abweichend von Satz 1 der Gemeinde zu.“
- b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 2 a eingefügt:
- „(2 a) Die Gemeinde überwacht die Einhaltung der durch Satzung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Satz 2, getroffenen Festsetzungen und stellt die Einhaltung einer nach § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG vorgesehenen Verpflichtung sicher.“
- b) Nach Absatz 2 wird der folgende neue Absatz 2 a eingefügt:
- „(2 a) Die Gemeinde überwacht die Einhaltung der durch Satzung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Satz 2, **bestimmten Gebote und Verbote** und stellt die Einhaltung einer nach § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG **in der Satzung** vorgesehenen Verpflichtung sicher.“
- c) In Absatz 3 Satz 4 Nr. 5 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
- c) *unverändert*
- d) Absatz 4 wird gestrichen.
- d) *unverändert*
6. § 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
6. § 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird am Ende das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- a) In Nummer 2 **werden nach dem Wort „Bergwiesen“** das Komma **gestrichen und** das Wort „und“ **angefügt.**
- b) In Nummer 3 werden die Worte „natürliche Höhlen und“ gestrichen.
- b) *unverändert*
7. § 25 wird wie folgt geändert:
7. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
- „²Dient die Auswahl der Durchführung einer nach § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG vorgesehenen Maßnahme oder wird eine Auswahl aufgehoben, so entscheidet die oberste Naturschutzbehörde.“
- a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
- „²**Soll die Auswahl eines Gebietes aufgehoben werden oder ist ein Gebiet aufgrund einer Entscheidung der nach § 26 Satz 1 für Maßnahmen nach § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG zuständigen Behörde auszuwählen, so ist für die Auswahl abweichend von Satz 1 die oberste Naturschutzbehörde zuständig.**“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:
- b) *unverändert*
- „³Die nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/7041

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

(ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 170 S. 115), in der jeweils geltenden Fassung benannten Gebiete, für die ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG noch nicht gewährleistet ist, macht die oberste Naturschutzbehörde im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.“

- | | |
|---|-----------------------------------|
| 8. In § 29 Satz 2 wird die Angabe „Nrn. 2 a und 3 Buchst. d“ durch die Angabe „Nrn. 4 und 8 Buchst. d“ ersetzt. | 8. <i>unverändert</i> |
| 9. In § 30 Nr. 3 wird das Wort „Falknerschein“ durch das Wort „Falknerjagdschein“ ersetzt. | 9. <i>unverändert</i> |
| 10. § 31 Abs. 3 wird wie folgt geändert: | 10. <i>unverändert</i> |
| <p>a) Es wird die folgende neue Nummer 2 eingefügt:</p> <p>„2. die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz, soweit sie Aufgaben der naturschutzbezogenen Informations- und Bildungsarbeit nach § 2 Abs. 6 BNatSchG wahrnimmt,“.</p> <p>b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.</p> | |
| 11. In § 32 Abs. 3 Satz 1 werden das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ und die Worte „Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“ durch die Worte „Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen“ ersetzt. | 11. <i>unverändert</i> |
| 12. § 33 Satz 2 erhält folgende Fassung: | 12. <i>unverändert</i> |
| <p>„²Sie wirkt bei der Ausführung der unmittelbar anzuwendenden Rechtsakte der Europäischen Union, des Bundesrechts und des Landesrechts mit, soweit diese oder dieses Naturschutz und Landschaftspflege betreffen.“</p> | |
| 13. § 38 wird wie folgt geändert: | 13. § 38 wird wie folgt geändert: |
| <p>a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „übersandt“ die Worte „oder zum elektronischen Abruf bereitgestellt“ eingefügt.</p> | <p>a) <i>unverändert</i></p> |

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/7041

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz**a/1) Absatz 3 wird wie folgt geändert:**

aa) In Satz 2 werden die Worte „Sieht die Behörde daraufhin von einer Übersendung von Unterlagen an die zu beteiligenden Naturschutzvereinigungen ab“ durch die Worte „Sieht die Behörde daraufhin davon ab, den zu beteiligenden Naturschutzvereinigungen die Unterlagen zu übersenden oder sie zum elektronischen Abruf bereitzustellen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Naturschutzvereinigungen“ die Worte „oder vor einer Bereitstellung zum elektronischen Abruf“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:

„⁴Werden die Unterlagen zum elektronischen Abruf bereitgestellt, so beginnt die Frist am Tag nach der Übersendung der Zugangsdaten für die Unterlagen.“

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Werden die Unterlagen zum elektronischen Abruf bereitgestellt, so beginnt die Frist am Tag nach der Übersendung der Zugangsdaten für die Unterlagen.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

14. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden durch die folgenden neuen Sätze 2 bis 6 ersetzt:

„²Sie dürfen dort Prüfungen und Besichtigungen vornehmen. ³Vermessungen, Bodenuntersuchungen, Arten- oder Biotoperfassungen und ähnliche Arbeiten sind rechtzeitig anzukündigen. ⁴Rechtzeitig anzukündigen ist auch das Betreten einer Fläche im Sinne des § 23 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung. ⁵Einer Ankündigung bedarf es nicht, wenn durch sie der Zweck der Maßnahme gefährdet würde. ⁶Bei mehr als zehn Betroffenen kann die Ankündigung öffentlich bekannt gemacht werden.“

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 7.

14. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden durch die folgenden neuen Sätze 2 bis 6 ersetzt:

„²Sie dürfen dort Prüfungen und Besichtigungen vornehmen. ³**Sie dürfen dort auch** Vermessungen, Bodenuntersuchungen, Arten- oder Biotoperfassungen und ähnliche Arbeiten **vornehmen; diese** sind rechtzeitig anzukündigen. ⁴_____ ⁵Einer Ankündigung bedarf es nicht, wenn durch sie der Zweck der Maßnahme gefährdet würde. ⁶Bei mehr als zehn Betroffenen kann die Ankündigung öffentlich bekannt gemacht werden.“

b) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/7041

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

15. § 42 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„1Die Landesregierung soll durch Verordnung die Gewährung eines angemessenen Ausgleichs für Eigentümer und Nutzungsberechtigte regeln, denen aufgrund von Vorschriften zum Schutz von

1. Naturschutzgebieten,
2. Nationalparken,
3. Teilen von Biosphärenreservaten, die die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen,
4. Wald in Landschaftsschutzgebieten, soweit sie Natura 2000-Gebiete sind,
5. Wald in Teilen von Biosphärenreservaten, die die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebietes erfüllen und soweit sie Natura 2000-Gebiet sind, oder
6. gesetzlich geschützten Biotopen

die rechtmäßig ausgeübte land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken wesentlich erschwert wird, ohne dass eine Entschädigung nach § 68 Abs. 1 bis 3 BNatSchG zu gewähren ist (Erschwernisausgleich).“

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

- „6. der Austausch von Daten, die für den Erschwernisausgleich relevant sind, zwischen der für die Gewährung des Erschwernisausgleichs zuständigen Stelle und der für die Auszahlung der Direktzahlungen zuständigen Stelle im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stüt-

15. § 42 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„1Die Landesregierung soll durch Verordnung die Gewährung eines angemessenen Ausgleichs für Eigentümer und Nutzungsberechtigte regeln, denen aufgrund von Vorschriften zum Schutz von

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. Wald in **denjenigen Teilen von** Landschaftsschutzgebieten, **_____ die** Natura 2000-Gebiete sind,
5. Wald in **denjenigen** Teilen von Biosphärenreservaten, die die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebietes erfüllen und **_____ die** Natura 2000-Gebiete sind, oder
6. *unverändert*

die rechtmäßig ausgeübte land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken wesentlich erschwert wird, ohne dass eine Entschädigung nach § 68 Abs. 1 bis 3 BNatSchG zu gewähren ist (Erschwernisausgleich).“

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

- „6. der Austausch von Daten, die für den Erschwernisausgleich relevant sind, zwischen der für die Gewährung des Erschwernisausgleichs zuständigen Stelle und der für die Auszahlung der Direktzahlungen zuständigen Stelle im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stüt-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/7041

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

zungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 608; 2016 Nr. L 130 S. 14), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/288 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Februar 2019 (ABl. EU Nr. L 53 S. 14), in der jeweils geltenden Fassung sowie der im Rahmen dieser Verordnung und zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union in der jeweils geltenden Fassung und“.

zungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 608; 2016 Nr. L 130 S. 14), zuletzt geändert durch die **Delegierte** Verordnung (EU) **2020/756 der Kommission** vom **1. April 2020** (ABl. EU Nr. L 179 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung _____ und“.

bb) In Nummer 7 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

bb) *unverändert*

16. § 43 wird wie folgt geändert:

16. *unverändert*

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3.
- c) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 10 wird gestrichen.
 - bbb) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 10.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
- d) Im neuen Absatz 3 werden die Verweisung „Absatz 3 Satz 1“ durch die Verweisung „Absatz 2“ und die Angabe „6, 10 und 11“ durch die Angabe „6 und 10“ ersetzt.

17. In § 44 wird die Verweisung „§ 43 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 43 Abs. 2“ ersetzt.

17. *unverändert*

18. § 45 Abs. 9 und 10 wird gestrichen.

18. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/7041

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über den
Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“

Das Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ vom 19. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 5 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Neben den Vorschriften dieses Gesetzes findet das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) mit Ausnahme des § 3 Abs. 2, der §§ 4, 14 Abs. 1 bis 8 und 10, §§ 15 bis 23, 25, 31 Abs. 1, §§ 34, 35, 43 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und 7 bis 9 sowie des § 45 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 8 Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.“

2. In § 11 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Braunlage“ ein Komma und das Wort „Goslar“ eingefügt, nach den Worten „Herzberg am Harz“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt sowie die Worte „und Vienenburg“ gestrichen.
3. § 23 wird gestrichen.
4. In Anlage 2 wird in der Legende in der Beschreibung der Flächen mit Kreuzschraffur und der Flächen mit Diagonalschraffur jeweils die Verweisung „Richtlinie 79/409/EWG“ durch die Verweisung „Richtlinie 2009/147/EG“ ersetzt.
5. In Anlage 4 Abschnitt I Nrn. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Richtlinie 79/409/EWG“ durch die Angabe „Richtlinie 2009/147/EG“ ersetzt.
6. In Anlage 5 Satz 1 Nr. 7 werden im einleitenden Teil nach dem Wort „Pilzen“ die Worte „jeweils bis zu 1 kg je sammelnde Person und Tag“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über den Nationalpark
„Niedersächsisches Wattenmeer“

Das Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ vom 11. Juli 2001 (Nds. GVBl. S. 443), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), wird wie folgt geändert:

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über den
Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“

Das Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ vom 19. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 5 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*

2. *unverändert*

3. *unverändert*

4. In Anlage 2 wird in der Legende in der Beschreibung der Flächen mit Kreuzschraffur und der Flächen mit Diagonalschraffur jeweils die **Angabe** „Richtlinie 79/409/EWG“ durch die **Angabe** „Richtlinie 2009/147/EG“ ersetzt.

5. *unverändert*

6. *unverändert*

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über den Nationalpark
„Niedersächsisches Wattenmeer“

Das Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ vom 11. Juli 2001 (Nds. GVBl. S. 443), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), wird wie folgt geändert:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/7041

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Neben den Vorschriften dieses Gesetzes findet das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) mit Ausnahme des § 3 Abs. 2, der §§ 4, 14 Abs. 1 bis 8 und 10, §§ 15 bis 24 Abs. 1, §§ 25 und 31 Abs. 1, §§ 34 und 43 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 und 7 bis 9 sowie des § 45 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 8 Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Tidehochwasser-Linie“ durch das Wort „Hochwasserlinie“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1)“ durch die Angabe „Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 170 S. 115),“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Flächen des Nationalparks mit Ausnahme der Ruhezonengebiete I/51 und I/52 sowie der Erholungszone oberhalb der mittleren Hochwasserlinie sind Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nrn. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„1. Digitale Topografische Karte (DTK) im Maßstab 1 : 100 000 (Anlage 2),

2. verkleinerte Amtliche Karte 1 : 5 000 (AK5) im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 3).“

1. *unverändert*

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird **das Wort** „Tidehochwasser-Linie“ durch das Wort „Hochwasserlinie“ ersetzt.

bb) In Satz 2 **wird die Angabe** „Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1)“ durch die Angabe „Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 170 S. 115),“ ersetzt.

b) *unverändert*

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/7041

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

- | | |
|--|--|
| <p>bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:</p> <p>„²Die geografischen Koordinaten der Anlagen 2 und 3 sind im geodätischen Referenzsystem WGS 84 sowie als projizierte Koordinaten im Europäischen Terrestrischen Referenzsystem 1989 (ETRS 89) mit der Universalen Transversalen Mercator-Abbildung bezogen auf die Zone 32 N (UTM 32N) dargestellt (Anlage 4).“</p> <p>cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.</p> <p>b) In Absatz 2 wird der Klammerzusatz "(GPS – World Geodetic System 84)" gestrichen.</p> <p>c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Tidehochwasser-Linie“ durch das Wort „Hochwasserlinie“ ersetzt.</p> <p>4. § 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Satz 1 wird die Angabe „Tidehochwasser-Linie“ durch das Wort „Hochwasserlinie“ ersetzt.</p> <p>b) In Satz 2 werden in Halbsatz 1 das Wort „unterbrochene“ durch das Wort „durchgezogene“ und die Worte „die Seekartennull-Linie“ durch die Worte „eine mittels Koordinaten gebildete Linie“ sowie in Halbsatz 2 die Angabe „Tidehochwasser-Linie“ durch das Wort „Hochwasserlinie“ ersetzt.</p> <p>5. In § 9 Abs. 4 werden die Worte „Stadt Langen, der Gemeinde Nordholz und der Samtgemeinde Land Wursten in den Gebieten I/44 und I/45“ durch die Worte „Ortschaft Langen der Stadt Geestland sowie der Gemeinde Wurster Nordseeküste im Gebiet I/44“ ersetzt.</p> <p>6. In § 14 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Tidehochwasser-Linie“ durch das Wort „Hochwasserlinie“ ersetzt.</p> <p>7. § 16 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Buchstabe f erhält folgende Fassung:</p> <p>„f) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG),“.</p> | <p>bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:</p> <p>„²Die geografischen Koordinaten der Anlagen 2 und 3 sind im geodätischen Referenzsystem WGS 84 sowie als projizierte Koordinaten im Europäischen Terrestrischen Referenzsystem 1989 (ETRS 89) mit der Universalen Transversalen Mercator-Abbildung bezogen auf die Zone 32 N (UTM 32N) dargestellt (Anlage 4); gleiches gilt für die geografischen Koordinaten in Anlage 1.“</p> <p>cc) <i>unverändert</i></p> <p>b) <i>unverändert</i></p> <p>c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Tidehochwasser-Linie“ durch das Wort „Hochwasserlinie“ ersetzt.</p> <p>4. § 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Satz 1 wird das Wort „Tidehochwasser-Linie“ durch das Wort „Hochwasserlinie“ ersetzt.</p> <p>b) In Satz 2 werden in Halbsatz 1 das Wort „unterbrochene“ durch das Wort „durchgezogene“ und die Worte „die Seekartennull-Linie“ durch die Worte „eine mittels Koordinaten gebildete Linie“ sowie in Halbsatz 2 das Wort „Tidehochwasser-Linie“ durch das Wort „Hochwasserlinie“ ersetzt.</p> <p>5. In § 9 Abs. 4 wird die Angabe „Stadt Langen, der Gemeinde Nordholz und der Samtgemeinde Land Wursten in den Gebieten I/44 und I/45“ durch die Angabe „Ortschaft Langen der Stadt Geestland sowie der Gemeinde Wurster Nordseeküste im Gebiet I/44“ ersetzt.</p> <p>6. In § 14 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Tidehochwasser-Linie“ durch das Wort „Hochwasserlinie“ ersetzt.</p> <p>7. <i>unverändert</i></p> |
|--|--|

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/7041

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

- b) In Buchstabe g wird das Wort „Hydrografie“ durch das Wort „Hydrographie“ ersetzt.

8. § 24 wird wie folgt geändert:

8. *unverändert*

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Nationalparkverwaltung nimmt im Gebiet des Nationalparks die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde wahr, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist. ²Sie ist über die ihr in den §§ 7, 8 und 20 bis 22 übertragenen Aufgaben hinaus auch zuständig für

1. die Erarbeitung von Konzepten für Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen,
2. die Koordinierung der Arbeit der im Nationalparkgebiet nach Absatz 2 tätigen unteren Naturschutzbehörden und der mit Aufgaben der Betreuung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung im Nationalparkgebiet betrauten oder sonst tätigen Dienststellen und Verbände,
3. die Erfassung des Zustandes der in § 2 Abs. 3 genannten Schutzgüter zur Vorbereitung der Berichterstattung an die Europäische Kommission,
4. die Zulassung von Ausnahmen nach diesem Gesetz, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist,
5. die Zulassung der Wege, Routen, Flächen und anderer Gebietsteile für bestimmte Handlungen nach § 18,
6. die Beschränkung des Betretensrechts nach § 14 Abs. 3, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist,
7. sonstige Aufgaben nach diesem Gesetz, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

³Für Zulassungen nach Satz 2 Nr. 5 im Gebiet eines Landkreises oder der Stadt Cuxhaven ist jeweils dessen oder deren Zustimmung erforderlich.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/7041

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Landkreise und die Stadt Cuxhaven sind in ihrem Gebiet als untere Naturschutzbehörden zuständig für

1. Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 BNatSchG und nach § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG bezogen auf Flächen der Erholungszone und der Zwischenzone,
2. Entscheidungen über Bodenabbauvorhaben bezogen auf Flächen der Erholungszone und der Zwischenzone,
3. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Verboten der §§ 12 bis 15 bezogen auf Flächen der Erholungszone und der Zwischenzone,
4. die Beschränkung des Betretensrechts nach § 14 Abs. 3,
5. die Abstimmung mit den Deichverbänden über die Treibselbeseitigung im Deichvorland.“

c) In Absatz 3 werden die Worte „der unteren Naturschutzbehörde“ durch die Worte „dem jeweiligen Landkreis oder der Stadt Cuxhaven als unterer Naturschutzbehörde“ ersetzt.

d) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

9. In § 27 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Nrn. 1, 3 und 4“ durch die Angabe „Nrn. 1, 3, 4, 6 und 7“ ersetzt.

10. In § 28 Abs. 1 Nr. 7 werden die Worte „oder einer Beschränkung nach § 15 Abs. 5“ gestrichen.

11. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In den Regelungen zu Nummer I/4 erhält der Text in der Spalte „über die §§ 6 bis 11 und 16 hinausgehende zulässige Nutzungen“ folgende Fassung:

„Rückbau der Förderplattform nebst Transportleitung, soweit die Nationalparkverwaltung dem Zeitpunkt und der Dauer der Maßnahme sowie der Art der Durchführung zugestimmt hat“.

9. *unverändert*

10. *unverändert*

11. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/7041

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

- | | |
|---|---|
| b) Die Regelungen zu Nummer I/6 werden wie folgt geändert:

aa) In der Spalte „Bezeichnung, Ausdehnung“ werden nach dem Wort „Wattfahrwassers“ die Worte „bis Nordkante Emshörngat und von dort östlich bis Seekartennull-Linie“ eingefügt.

bb) In der Spalte „Besonderer Schutzzweck“ wird das Wort „Seehundteillebensraum“ durch die Worte „Seehund- und Kegelrobbenteillebensraum“ ersetzt. | b) <i>unverändert</i> |
| c) In den Regelungen zu Nummer I/8 werden in der Spalte „Bezeichnung, Ausdehnung“ die Worte „zwischen einer durch Koordinaten bestimmten Linie“ gestrichen und die Angabe „Tidehochwasser-Linie“ durch das Wort „Hochwasserlinie“ ersetzt. | c) In den Regelungen zu Nummer I/8 werden in der Spalte „Bezeichnung, Ausdehnung“ die Worte „zwischen einer durch Koordinaten bestimmten Linie“ gestrichen und das Wort „Tidehochwasser-Linie“ durch das Wort „Hochwasserlinie“ ersetzt. |
| d) In den Regelungen zu Nummer I/9 werden in der Spalte „Bezeichnung, Ausdehnung“ die Worte „vor der mittleren Tidehochwasser-Linie“ durch die Worte „oberhalb der mittleren Hochwasserlinie“ ersetzt. | d) <i>unverändert</i> |
| e) Die Regelungen zu Nummer I/11 werden wie folgt geändert:

aa) In der Spalte „Bezeichnung, Ausdehnung“ werden am Ende ein Komma und die Worte „östlich begrenzt durch eine Pfahlreihe“ angefügt.

bb) In der Spalte „Besonderer Schutzzweck“ wird das Wort „Seehundteillebensraum“ durch die Worte „Seehund- und Kegelrobbenteillebensraum“ ersetzt. | e) <i>unverändert</i> |
| f) In den Regelungen zu Nummer I/12 werden in der Spalte „Besonderer Schutzzweck“ am Ende ein Komma und die Worte „bedeutendes Nahrungsgebiet für Seehunde“ angefügt. | f) <i>unverändert</i> |
| g) In den Regelungen zu Nummer I/14 wird in der Spalte „Besonderer Schutzzweck“ das Wort „Seehundteillebensraum“ durch die Worte „Seehund- und Kegelrobbenteillebensraum“ ersetzt. | g) <i>unverändert</i> |

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/7041

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

h) Die Regelungen zu Nummer I/17 werden wie folgt geändert:

aa) In der Spalte „Besonderer Schutzzweck“ werden am Ende ein Komma und die Worte „im Osten bedeutender Seehund- und Kegelrobbenteillebensraum“ angefügt.

bb) In der Spalte „über die §§ 6 bis 11 und 16 hinausgehende zulässige Nutzungen“ erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„Besatzmuschelfischerei nördlich des Norderneyer Wattfahrwassers bis zu einer Geraden, die die Punkte

7° 14,600' O 53° 41,683' N

32384016 5950990

und

7° 16,433' O 53° 41,700' N

32386034 5950972

schneidet, sowie in dem Teilbereich, der durch das Norderneyer Wattfahrwasser und den Polygonzug mit folgenden Koordinaten

7° 19,750' O 53° 42,216' N

32389706 5951842,

7° 19,516' O 53° 42,333' N

32389454 5952065,

7° 19,483' O 53° 42,483' N

32389424 5952344,

7° 20,483' O 53° 42,700' N

32390533 5952720

umgrenzt wird

(Koordinatendarstellung: wie in § 3 Abs. 1 Satz 2 beschrieben)“.

h) Die Regelungen zu Nummer I/17 werden wie folgt geändert:

aa) *unverändert*

bb) In der Spalte „über die §§ 6 bis 11 und 16 hinausgehende zulässige Nutzungen“ erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„Besatzmuschelfischerei nördlich des Norderneyer Wattfahrwassers bis zu einer Geraden, die die Punkte

7° 14,600' O 53° 41,683' N

32384016 5950990

und

7° 16,433' O 53° 41,700' N

32386034 5950972

schneidet, sowie in dem Teilbereich, der durch das Norderneyer Wattfahrwasser und den Polygonzug mit folgenden Koordinaten

7° 19,750' O 53° 42,216' N

32389706 5951842,

7° 19,516' O 53° 42,333' N

32389454 5952065,

7° 19,483' O 53° 42,483' N

32389424 5952344,

7° 20,483' O 53° 42,700' N

32390533 5952720

umgrenzt wird

_____“.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/7041

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

- | | | | |
|----|--|----|--|
| i) | In den Regelungen zu Nummer I/23 wird in der Spalte „Bezeichnung, Ausdehnung“ die Angabe „100 m“ gestrichen. | i) | <i>unverändert</i> |
| j) | In den Regelungen zu Nummer I/28 werden in der Spalte „über die §§ 6 bis 11 und 16 hinausgehende zulässige Nutzungen“ am Ende ein Komma und der folgende Absatz angefügt:

„Durchführung von naturkundlichen Führungen des Nationalpark-Hauses Wittbülten, von Unterrichtsveranstaltungen der Hermann-Lietz-Schule und von Schwertransporten jeweils auf der Trasse vom Deichüberweg bis zur Wattkante“. | j) | <i>unverändert</i> |
| k) | In den Regelungen zu Nummer I/29 werden in der Spalte „über die §§ 6 bis 11 und 16 hinausgehende zulässige Nutzungen“ nach dem Wort „Eigenbedarf“ das Komma sowie die Worte „Durchführung von Schwertransporten auf der Trasse Deichtor zum alten Anleger bei der Hermann-Lietz-Schule (Wattkante)“ gestrichen. | k) | <i>unverändert</i> |
| l) | In den Regelungen zu Nummer I/33 wird in der Spalte „über die §§ 6 bis 11 und 16 hinausgehende zulässige Nutzungen“ das Wort „Strandbake“ durch die Worte „ehemaliger Strandbakenposition mit den geografischen Koordinaten

07° 57,733 O 53° 46,654 N

32431613 5959274

(Koordinatendarstellung: wie in § 3 Abs. 1 Satz 2 beschrieben)“ ersetzt. | l) | In den Regelungen zu Nummer I/33 wird in der Spalte „über die §§ 6 bis 11 und 16 hinausgehende zulässige Nutzungen“ das Wort „Strandbake“ durch die Worte „ehemaliger Strandbakenposition mit den geografischen Koordinaten

07° 57,733 O 53° 46,654 N

32431613 5959274

_____“ ersetzt. |
| m) | In den Regelungen zu Nummer I/34 werden in der Spalte „Besonderer Schutzzweck“ nach dem Wort „Wasservogel“ ein Komma und die Worte „bedeutender Seehundteillebensraum“ eingefügt. | m) | <i>unverändert</i> |
| n) | In den Regelungen zu Nummer I/35 wird in der Spalte „Bezeichnung, Ausdehnung“ das Wort „vor“ durch das Wort „oberhalb“ ersetzt. | n) | <i>unverändert</i> |
| o) | In den Regelungen zu Nummer I/36 werden in der Spalte „Besonderer Schutzzweck“ am Ende ein Komma und das Wort „Seegrasbestände“ angefügt. | o) | <i>unverändert</i> |

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/7041

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

p) Nummer I/44 erhält folgende Fassung:

p) *unverändert*

„I/44 Rintzeln und Schmarreener Watt
Deichvorland bedeu- Kohlste-
Rintzeln und tendes chen
Wattflächen Rast- durch die
zwischen und Nah- ortsan-
Wremer Tief, rungsge- sässige
Wurster Arm biet für Bevölke-
und Schmar- Wat- und rung in
rener Loch Wasser- den
sowie vögel, Monaten
typisches Mai und
Ökosys- Juni für
tem mit den
u. a. Küs- Eigenbe-
tenwatt, darf auf
Deichvor- hierfür
land zugelas-
senen
Flächen“.
Wattflächen Seegras-
vor dem bestände
Außendeich
auf rd.
500 m Breite
von
Schmarren
bis Solthörn

q) Nummer I/45 wird mit allen Angaben gestri-
chen.

q) Nummer I/45 wird _____ gestrichen.

r) Die bisherige Nummer I/45 a wird Num-
mer I/45.

r) *unverändert*

s) In den Regelungen zu Nummer I/47 werden in
der Spalte „Besonderer Schutzzweck“ am
Ende ein Komma und die Worte „bedeutende
Seegrasvorkommen“ angefügt.

s) *unverändert*

t) In den Regelungen zu Nummer I/48 werden in
der Spalte „Besonderer Schutzzweck“ die
Worte „bedeutender Seehundteillebensraum“
durch das Wort „Seehundbestände“ ersetzt.

t) *unverändert*

u) Die Regelungen zu Nummer I/51 werden wie
folgt geändert:

u) Die Regelungen zu Nummer I/51 werden wie
folgt geändert:

aa) In der Spalte „Besonderer Schutzzweck“
werden nach dem Wort „Inseln“ die Worte
„und für Seehunde“ eingefügt.

aa) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/7041

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

- bb) In der Spalte „über die §§ 6 bis 11 und 16 hinausgehende zulässige Nutzungen“ werden die Worte „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung“ durch die Worte „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung“ ersetzt und die Worte „Ausübung der Sportfischerei“ durch die Worte „Ausübung der Fischerei, einschließlich der Sport- und Freizeitfischerei“ ersetzt.
- v) Die Regelungen zu Nummer I/52 werden wie folgt geändert:
- aa) In der Spalte „Besonderer Schutzzweck“ werden nach dem Wort „Heringsmöwe,“ die Worte „und für Seehunde“ eingefügt.
- bb) In der Spalte „über die §§ 6 bis 11 und 16 hinausgehende zulässige Nutzungen“ werden die Worte „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung“ durch die Worte „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung“ ersetzt und die Worte „Ausübung der Sportfischerei“ durch die Worte „Ausübung der Fischerei, einschließlich der Sport- und Freizeitfischerei“ ersetzt.

12. Die Anlagen 2 bis 4 erhalten die aus der **Anlage** ersichtliche Fassung.

(Die in der Drucksache 18/7041 enthaltene Anlage wird hier nicht abgedruckt.)

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“

Das Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 14. November 2002 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. März 2014 (Nds. GVBl. S. 81), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Worte „aus der Anlage 2 nichts anderes“ durch die Worte „dies aus der Anlage 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „14 Abs. 1 bis 8 und 10, §§ 15 bis 22 Abs. 3, §§ 23 bis 25, 43 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und 7 bis 9 sowie

- bb) In der Spalte „über die §§ 6 bis 11 und 16 hinausgehende zulässige Nutzungen“ werden die Worte „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung“ durch die Worte „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung“ _____ und die Worte „Ausübung der Sportfischerei“ durch die Worte „Ausübung der Fischerei, einschließlich der Sport- und Freizeitfischerei“ ersetzt.
- v) Die Regelungen zu Nummer I/52 werden wie folgt geändert:
- aa) In der Spalte „Besonderer Schutzzweck“ werden nach dem Wort „Heringsmöwe,“ die Worte „**sowie** für Seehunde“ eingefügt.
- bb) In der Spalte „über die §§ 6 bis 11 und 16 hinausgehende zulässige Nutzungen“ werden die Worte „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung“ durch die Worte „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung“ _____ und die Worte „Ausübung der Sportfischerei“ durch die Worte „Ausübung der Fischerei, einschließlich der Sport- und Freizeitfischerei“ ersetzt.

12. *unverändert*

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“

Das Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 14. November 2002 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. März 2014 (Nds. GVBl. S. 81), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/7041

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

des § 45 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 9“ durch die Angabe „14 bis 25, 34, 43 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 und 7 bis 9 sowie des § 45 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 8“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 6 wird die Angabe „§ 25 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 25 Abs. 3“ ersetzt.
3. In § 4 Satz 2 Nr. 4 wird die Angabe „Richtlinie 79/409/EWG“ durch die Angabe „Richtlinie 2009/147/EG“ ersetzt.

2. *unverändert*

3. § 4 Satz 2 **wird wie folgt geändert:**

a) In **Nummer 4** wird die Angabe „Richtlinie 79/409/EWG“ durch die Angabe „**Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABI. EU Nr. L 170 S. 115),**“ ersetzt.

b) In **Nummer 5** wird die Angabe „Richtlinie 92/43/EWG“ durch die Angabe „**Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI. Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABI. Nr. L 158 S. 193),**“ ersetzt.

4. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 66 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 38 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 67 Abs. 1 und § 68“ durch die Angabe „§ 39 Satz 1 und § 40“ ersetzt.
- c) In Buchstabe c wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

4. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

b) *unverändert*

c) In Buchstabe c wird die Angabe „**Abs. 3** Satz 1“ durch die Angabe „**Abs. 1** Satz 2“ ersetzt.

5. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Für Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a gilt § 11 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.“

5. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/7041

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

- b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „genutzten“ die Worte „oder mit Wald bestandenen“ eingefügt.
6. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Informationseinrichtungen“.
- b) Die Worte „des Informations- und Bildungszentrums ‚Elbschloss Bleckede‘“ werden durch die Worte „des Informationszentrums ‚Biosphaerium Elbtalaue‘ im Schloss Bleckede und des Informationshauses ‚Archezentrum Amt Neuhaus‘“ ersetzt.
7. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird die Angabe „oder 4“ gestrichen.
- bb) Nummer 3 wird gestrichen.
- cc) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 3 und 4.
- dd) Die Nummern 6 und 7 werden gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Angabe „Nrn. 1 und 4“ durch die Angabe „Nrn. 1 und 3“ und die Angabe „Nrn. 2, 3 und 5 bis 7“ durch die Angabe „Nrn. 2 und 4“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach den Worten „Für die“ die Worte „Verfolgung und“ eingefügt.
8. § 41 Abs. 3 wird gestrichen.
9. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- In Abschnitt I Nrn. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Richtlinie 79/409/EWG“ durch die Angabe „Richtlinie 2009/147/EG“ ersetzt.
6. *unverändert*
7. *unverändert*
8. *unverändert*
9. In Anlage 3 _____ Abschnitt I Nrn. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Richtlinie 79/409/EWG“ durch die Angabe „Richtlinie 2009/147/EG“ ersetzt.
- _____ (*jetzt im einleitenden Änderungsbefehl enthalten*)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/7041

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

10. Anlage 5 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abschnitt I Nr. 1 Buchst. b wird die folgende Angabe angefügt:
- „Mittleuropäische Flechten-Kiefernwälder (91T0)“.
- b) Abschnitt II wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird die folgende neue Nummer 5 eingefügt:
- „5. Erhaltung von mitteleuropäischen Flechten-Kiefernwäldern (91T0) durch Sicherung und Förderung nährstoffarmer Standortverhältnisse und eine angepasste Flächennutzung“.
- bb) Die bisherigen Nummern 5 bis 17 werden Nummern 6 bis 18.

10. *unverändert*

11. In Anlage 6 Nr. 2 wird der folgende Buchstabe i eingefügt:
- „i) mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder (91T0)“.

11. *unverändert*

Artikel 5
Inkrafttreten

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

unverändert

Anlage
(zu Artikel 3 Nr. 12)

Anlage
(zu Artikel 3 Nr. 12)

Anlage 2
(zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)

Anlage 2
(zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)

Karte im Maßstab 1 : 100 000
(Blatt 1 und 2)

Karte im Maßstab 1 : 100 000
(Blatt 1 und 2)

Anlage 3
(zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)

Anlage 3
(zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)

Karte im Maßstab 1 : 10 000
(Blatt 1 bis 38)

Karte im Maßstab 1 : 10 000
(Blatt 1 bis 38)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/7041

*Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz*

Anlage 4
(zu § 3 Abs. 1 Satz 2)

Anlage 4
(zu § 3 Abs. 1 Satz 2)

Koordinaten zum Kartenwerk

Koordinaten zum Kartenwerk